

Vollzug der „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ nach § 20a IfSG (Immunitätsnachweis gegen COVID-19) – Verfahren ab 01.10.2022

Ab dem 1. Oktober 2022 ändert sich die Definition des vollständigen Impfschutzes gemäß § 22a Abs. 1 IfSG. Dieses hat Folgen für die Personen, die der Nachweispflicht nach § 20a IfSG („einrichtungsbezogene Impfpflicht“) unterliegen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass gemäß den Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) in Hessen bei bisher ausreichenden Immunitätsnachweisen das Verfahren nach § 20a IfSG nicht neu angestoßen und damit keine erneute Meldepflicht der Einrichtung nach § 20a Abs. 4 IfSG ausgelöst wird. Von dieser Regelung umfasst sind Personen, die am 30. September 2022 in der jeweiligen Einrichtung bereits tätig waren und zwei Immunisierungsereignisse nachgewiesen haben.

Für alle anderen Personenkreise (Neuaufnahme einer Tätigkeit nach dem 30. September 2022, keine zwei nachgewiesenen Immunisierungsereignisse) sind trotzdem ab 1. Oktober 2022 drei Immunisierungsereignisse oder der Nachweis einer medizinischen Kontraindikation für die Impfung gegen COVID-19 erforderlich.